

7. System der Abfallbewirtschaftung

7.1. Generelle politische Zielsetzung

Die übergeordnete umweltpolitische Zielsetzung, die auch für die Abfallbewirtschaftung Gültigkeit hat, ist in Artikel 1 des Umweltschutzgesetzes festgeschrieben.

Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sollen gegen schädliche und lästige Auswirkungen geschützt und die Fruchtbarkeit des Bodens soll erhalten bleiben.

Artikel 30 des Umweltschutzgesetz (USG) verlangt von den Inhabern der Abfälle, dass sie diese nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone verwerten, unschädlich machen oder beseitigen müssen.

Im Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft ist empfohlen, dass eine Entsorgung im eigenen Land anzustreben ist, die Siedlungsabfallbewirtschaftung von den Kantonen und Gemeinden nach regionalen Gesichtspunkten "massgeschneidert" werden soll, Bedarf bzw. Zuteilung von Deponievolumen in die Raumplanung einzubeziehen ist und die öffentliche Hand in der Abfallbewirtschaftung eigentlich nur subsidiär wirken soll.

7.2. Hauptziele

Das schweizerische Abfall-Leitbild hat keine Rechtsverbindlichkeit. Es ist in seinen Grundsätzen und Zielsetzungen aber derart überzeugend, dass es jeder rationalen und politischen Kritik standhält. Ausserdem haben die meisten Grundsätze und Empfehlungen zwischenzeitlich Eingang in den Gesetzesvollzug gefunden. Nachfolgend werden die im Abfall-Leitbild behandelten Themenkreise zusammengefasst aufgeführt:

7.2.1. Ökologische Ziele und Grundsätze

Aus ökologischer Sicht sind in erster Linie die Vermeidung, allenfalls die Verminderung der Abfälle anzustreben. Die zu befolgenden Grundsätze sind:

1. Mittel- und langfristig müssen Massnahmen in den Bereichen Güterproduktion und -konsum wirksam werden, welche eine Reihe von Abfällen gar nicht erst entstehen lassen, also vermeiden.
2. Wenn Abfälle nicht vermieden werden können, ist deren mengenmässiger Anfall zu vermindern.

3. Unvermeidbare Abfälle sind der stofflichen Wiederverwertung zuzuführen, sofern dadurch eine geringere Umweltbelastung entsteht als bei der Entsorgung dieser Abfälle.
4. Abfälle, die weder vermeidbar noch verwertbar sind, müssen umweltgerecht behandelt und entsorgt werden.
5. Wiederverwertungs- und Entsorgungssysteme müssen als Ganzes umweltverträglich sein.

7.2.2. Naturwissenschaftlich-technische Grundsätze und Zielsetzungen

Ziel technischer Verfahren und Massnahmen ist die Behandlung und Trennung in zwei Stoffklassen, nämlich in wiederverwertbare Stoffe und in endlagerfähige Reststoffe. Die zu beachtenden Grundsätze sind:

1. Bei der Abfallverminderung ist sowohl auf die mengenmässige Reduktion der Abfälle als auch auf die Verringerung des Schadstoffgehaltes der Abfälle zu achten.
2. Behandlungsverfahren sind so zu konzipieren, dass
 - a) umweltgefährdende Stoffe in möglichst konzentrierter Form und endlagerfähig anfallen und
 - b) umweltverträgliche Stoffe in möglichst reiner, d.h. erdkrusten- oder bodenähnlicher Form zurückbleiben.
3. Organische Stoffe gehören nicht in eine Deponie und sollten möglichst wiederverwertet werden.
4. Für die Wiederverwertung sind alle Abfälle möglichst artrein und separat zu sammeln.
5. Behandlungs- und Entsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik auszurichten und zu betreiben.

7.2.3. Ökonomische und finanzielle Grundsätze und Zielsetzungen

Recycling als Weg der Abfallbeseitigung und Ressourcenschonung ist dann sinnvoll, wenn es sowohl eine Technik zur Wiederverwertung als auch einen Markt für deren Produkte gibt. Es gilt aber, noch weitere ökonomische Randbedingungen zu beachten. Die Grundsätze dazu sind:

1. Gebühren für die Abfallbehandlung, vom Einsammeln bis zur Wiederverwertung oder Endlagerung, sind verursacher-, kosten- und risikogerecht anzusetzen.
2. Um die Kostenwahrheit der Entsorgung verursachergerecht aufzuzeigen, soll die öffentliche Hand von ihr betriebene oder private Entsorgungssysteme grundsätzlich nicht finanzieren, d.h. letztere sollen betriebswirtschaftlich selbsttragend sein.
3. Die Möglichkeiten der thermischen Verwertung des Energieinhaltes von brennbaren Abfällen ist auszuschöpfen.

7.3. System der Abfallbewirtschaftung

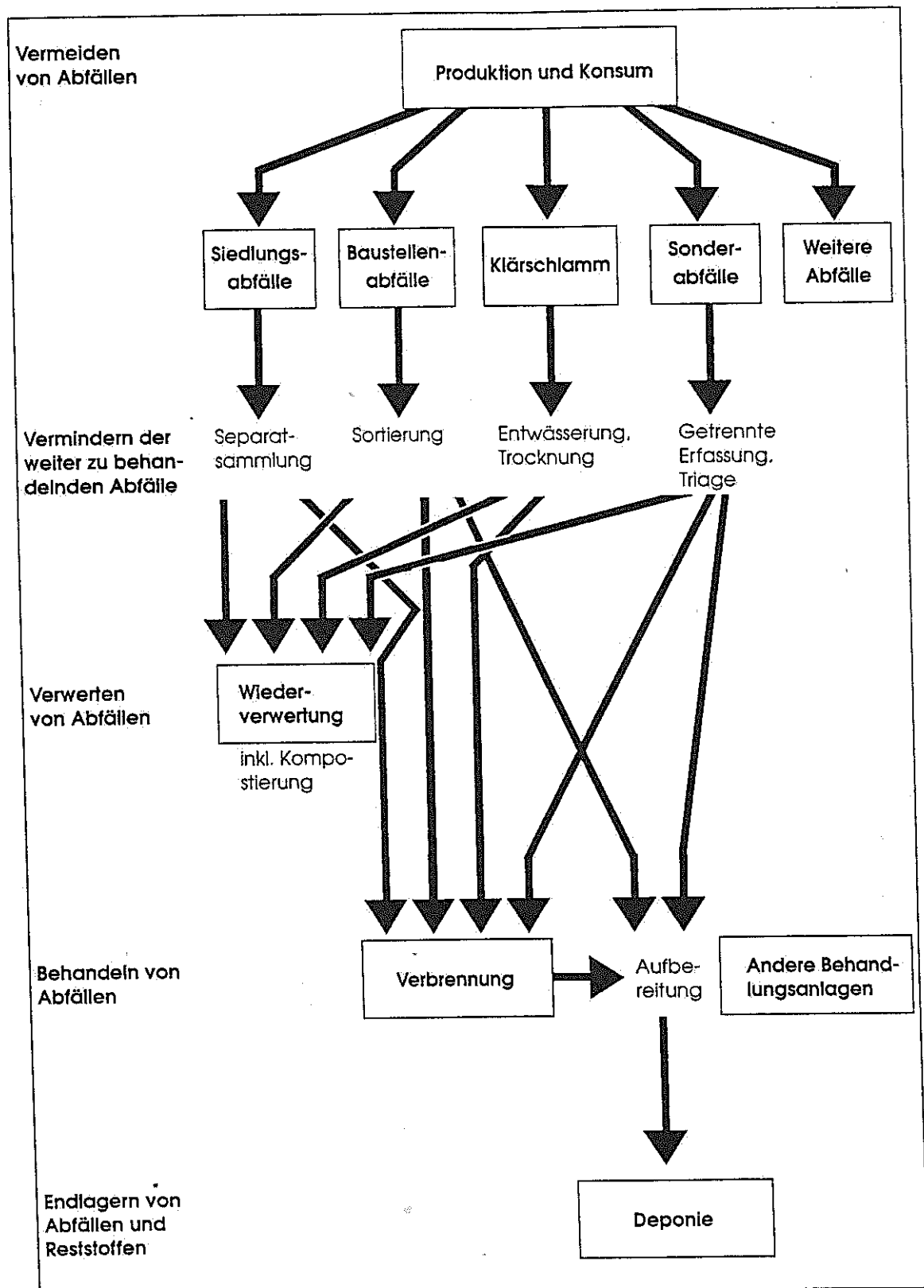
Das Ziel sämtlicher staatlicher Massnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Verminderung der gesamten Umweltbelastung, d.h. der Schutz von Boden, Luft und Wasser sowie des Verbrauchs von Energie und Deponievolumen.

Um das Ziel des umweltverträglichen Umganges mit Abfällen zu erreichen, wird vom BUWAL eine Strategie vorgegeben, die 4 Punkte umfasst und heute auch in der Europäischen Gemeinschaft Gültigkeit hat:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vermeidung von Abfällen an der Quelle. 2. Die Verminderung von Schadstoffen bei der Produktion und in Gütern. 3. Die Verwertung aussortierter Wertstoffe durch Rückführung zum Weitergebrauch, d.h. Recycling. 4. Die Entlastung der Umwelt durch Abfallbeseitigung, d.h. durch umweltverträgliche Behandlung und Endlagerung der verbleibenden Reststoffe im Inland. |
|---|

Das nachfolgende Schema (Figur 13) übernimmt dieses Strategieprinzip und zeigt die Hauptbeziehungen zwischen den verschiedenen Stufen der Entsorgung.

Alle Anstrengungen zur Realisierung eines regionalen Abfallbewirtschaftungskonzeptes werden im folgenden in diesem Schema dargestellt. Gegenwärtig sind bei den ZAB-Gemeinden erfolgversprechende Ansätze vorhanden, in Zukunft sollten diese vorgezeichneten Abfallpfade zur Selbstverständlichkeit werden.



Figur 13: Schematische Darstellung des Abfallbewirtschaftungskonzeptes

8. Handlungsprinzipien, Behandlungsziele und -Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Handlungsprinzipien für die Abfallbewirtschaftung sind abgeleitet aus unserem politischen Gemeinwesenverständnis und der Aufgabenverteilung von Bürger, Staat und Wirtschaft.

Auf die Abfallbewirtschaftung in den IRPG/RPG-Gemeinden bezogen ist zu beachten, dass viele der aufgeführten Behandlungsziele und -grundsätze nicht auf der Stufe Gemeinde und Region realisiert werden können, sondern auf Stufe Bund und Kanton angegangen werden müssen durch das Vorgeben von gesetzlichen Rahmenbedingungen. Für die Gemeinden und die Region gibt es nur einen Handlungs- und Vollzugsspielraum innerhalb der übergeordneten Gesetze.

8.1. Allgemeine Prinzipien

8.1.1. Vorsorgeprinzip

Zur Zeit mag der Eindruck bestehen, dass der Abfallentsorgung höhere Dringlichkeit eingeräumt wird als den Anstrengungen zur Abfallvermeidung. Nachdem die Behandlung und Endlagerung besonders von Siedlungsabfällen heute als umweltgerecht bezeichnet werden kann, sind vermehrte Anstrengungen zur **Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung** von Abfällen zu treffen. Die Abfallvermeidung soll deshalb im Rahmen dieser Abfallplanung ein grösseres Gewicht erhalten und mit einem Massnahmenplan gefördert werden. Abfälle vermeiden heisst, sie vorsorglich gar nicht erst entstehen zu lassen. Vermeiden im strengen Sinne bedeutet, auf überflüssige Produkte und Verpackungen zu verzichten oder gekaufte Konsumgüter länger zu nutzen.

Bei der Produktion von Gütern ist auf einen geringen Schadstoffanteil, lange Lebensdauer und gute Wiederverwertbarkeit dank recyclinggerechter Konstruktion zu achten. Weniger Produktionsabfälle entstehen, wenn deren stoffliche Wiederverwertung einst kostengünstig möglich ist.

Die Abfallvermeidung im grossen Stil setzt grundlegende Veränderungen in der Herstellung von Produkten und in den Stoffflüssen der Wirtschaft voraus. Wegen der internationalen Gütermärkte lassen sich darum auch auf Bundesebene nicht ohne weiteres konkrete Massnahmen ohne internationale Koordination gesetzgeberisch vorschreiben.

Abfallverminderung durch Sortieren und Separatsammeln mit dem Ziel der Wiederverwertung von Wertstoffen führt im Gegensatz zur Vermeidungsstrategie schon kurzfristig zu beachtlichen Ergebnissen. Dabei sind neben den ökologischen Überlegungen sowohl die Kosten als auch die Grenzen der Recyclingmärkte zu berücksichtigen.



Folgerungen:

1. Die IRPG und RPG befürwortet vorgezogene Entsorgungsgebühren, um für die heute als Problemabfälle erkannten Sammelstoffe eine flächendeckende Entsorgung zu garantieren.
2. Abfallvermeidung wirkt erst langfristig. Die Gemeinden sollen bei Maschinen- und Materialeinkäufen durch Auflagen bei Beschaffungssubmissionen und für Bauten wegweisend sein.
3. Eine Abfallverminderung und allenfalls Entsorgungskosteneinsparungen sind in kurzer Zeit durch optimale Sammelstellenkonzepte und Separatsammlungen zu realisieren. Der ZAB hat zu Handen seiner Gemeinden die notwendigen Schritte einzuleiten.

8.1.2. Verursacherprinzip

Die stark gestiegenen Anforderungen an die Entsorgung und Wiederverwertung haben die Abfallbehandlungskosten stark steigen lassen und es ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. **Das Verursacherprinzip** wird darum in der zukünftigen Entsorgungsstrategie zu einem **Kostenfinanzierungsinstrument** und **die Vermeidung** zu einem **Instrument der Kostenreduktion**, sowohl für die Wirtschaft als auch für die Konsumenten. Das darf aber nicht dazu führen, dass geordnete Entsorgungswege umgangen werden.

Andererseits darf nicht benachteiligt werden, wer weniger Abfall produziert und dadurch die Kosten aufgrund der Mindermenge ansteigen.

Vom Verursacherprinzip kann vorübergehend abgewichen werden für die Entsorgung von Kleinstmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, für die Unterstützung der Wiederverwertung bei Absatzschwierigkeiten oder wenn die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen unterlaufen würde.

Vorgezogene Entsorgungsgebühren oder Umweltabgaben sind Mittel des Bundes, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden. Massnahmen in diesem Bereich werden durch die IRPG/RPG unterstützt, weil sie im ZAB-Gebiet selbst nicht eingeführt werden könnten (Abfalltourismus).



Folgerungen:

1. Das Verursacherprinzip ist für alle Konsumenten und Produzenten und für alle Abfallarten flächendeckend im IRPG/RPG-Gebiet zu verwirklichen. Alle Gemeinden des ZAB-Gebietes werden aufgefordert, die Sackgebühr einzuführen.

2. Die umweltgerechte Abfallbewirtschaftung muss als Ganzes mittelfristig kostendeckend sein. Der ZAB hat neue Modelle aufzuzeigen, die das abfallbewusste Handeln des Einzelnen fördert.
3. Die einzelnen Sammel-, Verwertungs- und Behandlungssysteme müssen kostentransparent und selbsttragend sein sowie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

8.1.3. Kooperationsprinzip

Die komplexen wirtschaftlichen Zusammenhänge in Produktion, Konsum sowie in der Abfallwirtschaft und die notwendigen Lösungen unseres Abfallproblems können nur dann effizient gelöst werden, wenn die Zusammenarbeit einerseits zwischen Bund, Kanton, Zweckverband und Gemeinden und andererseits der öffentlichen Hand mit Privaten und der Wirtschaft funktionieren.



Folgerungen:

1. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Partnern der Abfallwirtschaft insbesondere auch der Privatwirtschaft ist zu fördern.
2. Privatwirtschaftliche Lösungen zur umweltgerechten Entsorgung sollten dabei unterstützt und gefördert werden.

8.1.4. Autonomieprinzip

Das Abfall-Leitbild sagt aus, dass die Schweiz eine Entsorgung im eigenen Land anzustreben hat.



Folgerungen:

1. Die IRPG/RPG strebt in allen Abfallbereichen eine möglichst eigenständige Abfallentsorgung an.
2. Der Export von Abfällen oder Reststoffen aus dem ZAB-Gebiet ins In- und Ausland ist nur insofern sinnvoll, als dort umweltgerechtere und ökonomischere Lösungen bestehen.
3. Die überregionale Zusammenarbeit ist im Sinne des ökonomisch-ökologischen Lastenausgleiches mit anderen Verbänden aber zu fördern, z. B. ein Materialaustausch oder Arbeitsteilung mit speziellen Anlagen.

8.1.5. Verhältnismässigkeitsprinzip



Um das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft bei der Lösung von Abfallproblemen in die gewünschte Richtung lenken zu können, bevorzugt die IRPG/RPG **Empfehlungen, freiwillige Vereinbarungen und Anreize vor Geboten und Verboten**. Die gesetzlichen Regelungen sind nur so weit als nötig und beschränkt einzusetzen, weil diese der Eigenverantwortung abträglich sind und weil Ueberregulierungen ineffizient und volkswirtschaftlich teuer sind und ausserdem auch die Entwicklung neuer Möglichkeiten nicht voraussehen und dadurch bremsen können.

8.1.6. Subsidiaritätsprinzip

Beim Vollzug und der Durchsetzung der Massnahmen des Entsorgungskonzeptes kommen verschiedenen Akteuren unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Grundsätzlich soll vom Prinzip der Subsidiarität ausgegangen werden, d.h. Massnahmen sind auf möglichst tiefer Stufe von jener Stelle oder jenen Personen zu vollziehen, welche sich möglichst "nahe am Problem" befinden und in der politischen Vollzugshierarchie "so weit unten wie möglich" sind. Die übergeordnete Stufe hat nur Aufsichts- und allenfalls übergeordnete Koordinationsfunktion.



Folgerungen:

1. Die IRPG/RPG empfehlen für die Durchsetzung des Abfallkonzeptes in ihren Regionen und im Kanton nachfolgende Aufgabenteilungen:
 - a) Aufgaben des Kantons
 - Festsetzung eines Gesamtkonzeptes für die Abfallwirtschaft.
 - Abfallplanung gemäss Bundesrecht (TVA).
 - Festlegung von Deponie- und Abfallanlagestandorten gestützt auf die Abfallplanung der Regionen.
 - Festsetzung der Einzugsgebiete oder Verwertungsbereiche für Abfälle, gestützt auf die Abfallplanung der Regionen.
 - Bewilligungserteilung für Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen.
 - Oberaufsicht über die Abfallwirtschaft und Erhebung von Daten dazu.
 - Beratung von Gemeinden, Verbänden, Privaten und Wirtschaft in Fragen der Abfallwirtschaft.
 - Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und Verbände für Ausgaben für die Erstellung und Beschaffung von Abfallanlagen, Einrichtungen und Geräte sowie die jeweilige Anpassung an den Stand der Technik, soweit das Verursacherprinzip nicht zumutbar ist.
 - Nachsorgepflicht für ordentlich abgeschlossene Deponien und Sanierung von Altlasten, wo die Verursacher nicht mehr ermittelt werden können.

- Führung eines Altlasten-Katasters und Durchführung von Untersuchungen an Verdachtsflächen.
- Koordination regionaler, interkantonaler und allenfalls mit dem benachbarten Ausland internationaler Zusammenarbeit.
- Förderung und Unterstützung der Realisierung neuer Entsorgungswege für Problemabfälle, landwirtschaftliche Abfälle oder Bauabfälle.
- Einrichtung und Betrieb von regionalen Sonderabfallsammelstellen und nötigenfalls die Durchführung von regelmässigen Sammlungen (siehe TVA, Art.8).
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Privaten, Verbänden und der Wirtschaft mit dem Bestreben, die Abfallwirtschaft mit technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien auszustatten, die einen ökonomisch-ökologisch effizienten Vollzug ermöglichen und alle Bürgerinnen und Bürger in die Verantwortung mit einbeziehen.
- Verpflichtungen von Gemeinden, Verbänden und Privaten, auf ihrem Gebiet gesammelte Abfälle in vom Staat bezeichneten Abfallbehandlungsanlagen entsorgen zu lassen, insbesondere wenn der Kanton diese mit Beiträgen unterstützte.

b) Aufgaben der Gemeinden

- Zusammenschluss mit anderen (auch ausserkantonalen) Gemeinden zu Zweckverbänden, Anschluss an andere Organisationen anschliessen oder Uebertragung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise an Unternehmen.
- Planung, Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen.
- Organisation des Sammelwesens, einschliesslich getrennter Sammlungen.
- Errichtung von Deponien für die Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen und von Klärschlamm.
- Errichtung eines Sammeldienstes für ausgediente Geräte, Möbel und Schrottabfälle aus den Haushaltungen (solange es keine Bundes- oder kantonale Vereinbarungen zu Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller oder Verkäufer gibt).
- Erhebung von kostendeckenden Gebühren für die vollständige Deckung aller Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Abschreibung und Rückstellungen aller Anlagen und Einrichtungen, einschliesslich der Sammelstellen und -fahrzeuge sowie der Behandlung in privat betriebenen Abfall- oder Recyclinganlagen.
- Rechnungsführung über alle anfallenden Kosten der Abfallbewirtschaftung zum Zweck der ökonomisch-ökologischen Optimierung des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung.
- Durchsetzung des Ablagerungsverbotes.
- Erlass von Abfallreglementen (in Zweckverbänden zu koordinieren).
- Verpflichtung aller Bauherren und Bauherrschaften, Bauabfälle an Ort und Stelle zu trennen und nach den kantonalen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen.
- Förderung der Kompostierung und der Verwertung landwirtschaftlicher Abfälle.

- c) Aufgaben des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)
- Betreibt im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.
 - Kann weitere Abfallbehandlungsanlagen für zu entsorgende oder zu verwertende Abfälle planen, bauen und betreiben wie z.B. zentrale Kompostierung, Klärschlamm-trocknung oder -verbrennung.
 - Uebt eine wichtige Mittlerfunktion aus zwischen oder für die Gemeinden, Wirtschaft und Entsorgern.
 - Kann für die Gemeinden weitere Entsorgungsaufgaben übernehmen oder koordinieren.
 - Legt über seine Leistungen und Kosten eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellte Rechnung vor.
 - Kann sich bei privaten Anlagen beteiligen.
 - Kann sich mit anderen Zweckverbänden für bestimmte Aufgaben zusammenschliessen.
- d) Aufgaben der Wirtschaft
- Hersteller und Händler von Waren und Verpackung sollen diese zurücknehmen, wenn diese verwertet werden können oder zu besonderen Problemen bei der Entsorgung führen (gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Geräte wie Fernseher, Kochherde, Kühlschränke, EDV-Einrichtungen, Möbel, sperrige Verpackung sowie für Produkte, die zu Schrott oder Sonderabfällen werden).
 - Realisiert die Entsorgungsketten und -anlagen bzw. die Wiederverwertung für mit Problemen für die staatlichen Abfallbehandlungsanlagen behafteten Produkte selber.
 - Trägt durch Innovation von Produkten, Produktionsmethoden, recyclerleichternde Konstruktionen und Bauten und organisatorische Massnahmen dazu bei, Abfälle zu vermeiden und zu vermindern.
2. Grundsätzlich soll in die Verantwortlichkeit der Gemeinden die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sowie die Entsorgung des Klärschlammes gehören. Solange aufgrund der Gesetzgebung oder von Vereinbarungen keine Rücknahmeverpflichtungen bestehen, sorgen die Gemeinden für einen Sammeldienst für ausgediente Geräte, Möbel, sperrige Abfälle sowie Produkte, die zu Schrott oder Sonderabfällen werden, aus Haushalten.
3. Grundsätzlich sollen die Inhaber von Abfällen aus Unternehmungen (ausgenommen Siedlungsabfälle) selber für deren Behandlung sorgen und die Kosten selber tragen.

8.1.7. Information und Beratung

Die periodische und aktuelle Information der Bevölkerung und Unternehmen über Strategie, Leitbild, Probleme und Erfolge sowie die echten Kosten der Abfallwirtschaft ist aktiv zu fördern. Sie soll von allen in der Abfallwirtschaft Beteiligten betrieben werden, d.h. Bund, Kanton, Gemeinden, ZAB, anderen Betreibern von Entsorgungsanlagen, Wirtschaft. Für die Behandlung der Siedlungs- und anderen Privathaushaltsabfälle ist eine einheitliche Information der Bevölkerung wichtig.



Folgerungen:

1. Der Kanton hat zu diesem Zweck in seinem Gesamtkonzept für die Abfallwirtschaft klar die Ziele, Mittel und Wege aufzuzeigen und den Zweckverbänden das Recht einzuräumen, für ihr Verbandsgebiet die Orientierung in den Gemeinden direkt zuständig zu sein.
2. Folgende Arbeitsteilung wird vorgeschlagen:
 - a) Kanton
 - Koordination von Beratung und Information für Gemeindebehörden, Branchen und Unternehmen in allen rechtlichen Fragen des Vollzugs nicht nur hinsichtlich der Abfallgesetzgebung, sondern auch des Gewässerschutzes und anderen Umweltverordnungen.
 - Erhebung notwendiger Daten der Abfallwirtschaft, wie Angaben über Stoffflüsse, Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft unter Berücksichtigung berechtigter Interessen an der vertraulichen Behandlung der Daten Dritter.
 - Erarbeiten eines Informationskonzeptes für die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden.
 - Erarbeitung von Informationskonzepten für Branchen und Direktanlieferer in Zusammenarbeit mit Verbänden.
 - b) Gemeinden
 - Hauptträgerin der gemeindespezifischen Öffentlichkeitsarbeit für Fragen der Abfallsammlung und allgemein des Umweltschutzes.
 - c) ZAB
 - Haupt- und Direktansprechpartner in allen Fragen der Entsorgung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen, deren Sammlung oder Behandlung die Gemeinden dem ZAB übertragen haben.
 - Beschaffung von Informationen zur Abfallbewirtschaftung und Entsorgung.
 - Beratung und Information aller Direktanlieferer von Abfällen.
 - Beratung der Gemeinden in Verträgen und Bedingungen mit Privatsorgerfirmen (z.B. Glas).
 - Allgemeine Abfallberatung, inkl. Konzept- und Klärschlammdüngerberatung im Auftrag des Kantons für das Zweckverbandsgebiet.

8.2. Siedlungsabfälle

Bei der ökologisch-ökonomisch orientierten Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen muss die Abfallvermeidung eine zentrale Stellung einnehmen. Es geht darum, Siedlungsabfälle, die bei der Produktion, Güterverteilung, Verpackung und beim Konsum auftreten, in erster Priorität zu vermeiden, allenfalls zu vermindern oder zu verwerten.

Abfälle vermeiden heisst, generell weniger Abfallstoffe zu produzieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen quantitativer Vermeidung (Produktionsreduktion) und qualitativer Abfallverminderung (schadstoffarmer Produktion). Die schadstoffarme Produktion ist das effizienteste Instrument der Abfallvermeidung. Schadstoffarme Güter erleichtern die Verwertung. Durch die Abfallwiederverwertung erreicht man ebenfalls eine Ressourcenschonung und eine geringere Inanspruchnahme vor allem der Verbrennungsanlage und Deponien. Getrenntes Erfassen und Sammeln verwertbarer Siedlungsabfälle, z.B. Glas, Altpapier, Metalle, kompostierbares Material, ist einzuhalten. Getrenntes Erfassen und Verwerten von Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ist zu fördern.

Die Entwicklung und Herstellung rezyklierfreundlicher Produkte gehört ebenfalls zu den Verminderungsstrategien; der ZAB kann diese aber nicht beeinflussen.

Die Entsorgungspfade für Siedlungsabfälle haben gemäss nachfolgender Figur 14 zu erfolgen.



Folgerungen:

1. Durch vermehrte Anstrengungen in den Bereichen Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung ist die Gesamtabfallmenge der Siedlungsabfälle auf tieferem Einwohnerwert als heute zu stabilisieren. Die Summe der recycelten Stoffe ist bis im Jahre 2000 um jährlich 3 % zu steigern.
2. Die Kehrichtabfuhr-Intervalle in ZAB-Gebiet sind zu vereinheitlichen. Die Gemischtabfuhr Kehricht-Sperrgut ist wieder einzuführen.
3. Das separate Sammeln und Verwerten von Siedlungsabfällen ist der Beseitigung dann vorzuziehen,
 - wenn es die ordentliche Kehrichtabfuhr und -beseitigung sowie die Abwasserentsorgung mengenmässig und bezüglich Schadstoffe wesentlich entlastet,
 - wenn die Wertstoff- und/oder energiemässige Verwertung sichergestellt ist,
 - wenn eine Sammelbereitschaft beim Abfallverursacher geschaffen werden kann,
 - wenn es die Umwelt (Oekobilanz) weniger belastet,
 - wenn ökonomisch sinnvoll.

4. Für Fälle ohne gesicherte Wiederverwertung ist ein zweiter Entsorgungsweg (Verbrennung oder Deponie) sicherzustellen.
5. Bioorganische Siedlungsabfälle sind separat zu erfassen und zu kompostieren. Für seine Gemeinden hat der ZAB ein definitives Konzept vorzulegen.
6. Siedlungsabfälle, die weder kompostiert noch separat gesammelt und verwertet werden können, sind in Anlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, zu behandeln.